

Antrag 08/I/2022**Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Ergänzung des § 23a* (3) Organisationsstatut der SPD (Kreisvorstand)**

1 Der § 23a* (3) Organisationsstatut der SPD (Kreisvorstand)
 2 wird um einen 2. Satz ergänzt:
 3 (3) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 4
 5 [...]
 6 6. den von den Abteilungsmitgliederversammlungen no-
 7 minierten Vertretungen der Abteilungen, die von der
 8 Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand ge-
 9 wählt worden sind. Nominiert werden kann nur, wer Mit-
 10 glied des Geschäftsführenden Abteilungsvorstandes ist.
 11
 12 7. den von den Mitgliederversammlungen der AG 60 plus,
 13 Jusos, AsF, AfA, SPDqueer, AGS und AG Migration und Viel-
 14 falt nominierten Vertretungen der vorgenannten Arbeits-
 15 gemeinschaften, die von der Kreisdelegiertenversamm-
 16 lung in den Kreisvorstand gewählt worden sind. Voraus-
 17 setzung hierfür ist die Existenz eines gewählten Vorstan-
 18 des der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf Ebene des
 19 Kreises. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Ge-
 20 schäftsführenden Kreisvorstandes der jeweiligen Arbeits-
 21 gemeinschaft ist.
 22 [...]
 23
 24 Bei den Nominierungen gemäß Satz 1 Ziffern 6 und 7 sind
 25 hilfsweise Nominierungen zulässig.
 26
 27 bisherige Formulierung:
 28 (3) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 29 [...]
 30 6. den von den Abteilungsmitgliederversammlungen no-
 31 minierten Vertretungen der Abteilungen, die von der
 32 Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand ge-
 33 wählt worden sind. Nominiert werden kann nur, wer Mit-
 34 glied des Geschäftsführenden Abteilungsvorstandes ist.
 35
 36 7. den von den Mitgliederversammlungen der AG 60 plus,
 37 Jusos, AsF, AfA, SPDqueer, AGS und AG Migration und Viel-
 38 falt nominierten Vertretungen der vorgenannten Arbeits-
 39 gemeinschaften, die von der Kreisdelegiertenversamm-
 40 lung in den Kreisvorstand gewählt worden sind. Voraus-
 41 setzung hierfür ist die Existenz eines gewählten Vorstan-
 42 des der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf Ebene des
 43 Kreises. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Ge-
 44 schäftsführenden Kreisvorstandes der jeweiligen Arbeits-
 45 gemeinschaft ist.
 46 [...]
 47
 48

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

49 **Begründung**

50 Klarstellung des Nominierungsgebotes für den Fall, dass
51 die von Abteilung bzw. Arbeitsgemeinschaft nominierte
52 Person bereits in anderer Funktion in den Kreisvorstand
53 gewählt wurde.